NATIONALPARKGEMEINDE
Großkirchheim
A-9843 Großkirchheim, Döllach 47
Telefon (+43 4825) 521 - Fax 522
Bezirk Spittal/Drau - Kärnten
grosskirchheim@ktn.gde.at
www.grosskirchheim.gv.at

Zahl: 120/2026
Betreff:
Pyrotechnikverordnung
Bartlumzug in Großkirchheim

Sachbearbeiterin
Tamara Zraunig
Tel.: +43 4825 521-20
Fax: +43 4825 522
E-Mail: tamara.zraunig@ktn.gde.at

Datum: 06.11.2026

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Großkirchheim vom 06.11.2026, Zahl 120/2026, mit der eine Ausnahme über die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Gemeindegebiet nach dem Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG), zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 57/2025, erlassen wird (Pyrotechnikverordnung).

Aufgrund des § 38 Abs. 1 des Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG) in der Fassung BGBl. Nr. 57/2025 in Verbindung mit § 69 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) in der Fassung LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1

Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (das sind Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen und einen vernachlässigbaren Lärmpegel besitzen) ist Personen über 16 Jahren am

Samstag, 05.12.2026 von 17:00 – 22:00 Uhr am Dorfplatz der Gemeinde Großkirchheim

erlaubt.

Die Erlaubnis nach § 1 gilt ausnahmslos zu den in § 1 bezeichneten Zeiträumen und Teilen von Ortsgebieten.

§ 2

Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen jedoch während der im § 1 angegebenen Zeit in unmittelbarer Nähe von Kirchen und Gotteshäusern sowie von Krankenanstalten, Kinder-, und Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten sowie in der Nähe von leicht entzündlichen und explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten wie insbesondere Tankstellen, nicht verwendet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages, an welchem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:
Peter Suntinger

Gemeinde Großkirchheim
Bez. Spittal Drau

Angeschlagen am: 06.11.2026
Abgenommen am: 06.12.2026